



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 2001/47 43 499  
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axerpartnerschaft.de

### Eingeschränktes grenzüberschreitendes Realsplitting nicht EU-widrig

Nach dem EuGH-Urteil vom 12.7.2005 (RS Schempp C-403/03) verstößt nicht gegen EU-Recht, dass ein in Deutschland Steuerpflichtiger Unterhaltszahlungen an seine im Ausland wohnende geschiedene Ehefrau nicht abziehen kann, während er dazu berechtigt wäre, wenn die Frau noch in Deutschland leben würde.

Die nationale Vorschrift verstößt weder gegen das Diskriminierungsverbot noch gegen das Freizügigkeitsgebot. Diese Antwort auf die Anfrage des BFH vom 22.7.2003 (XI R 5/02, BStBl 03 II, 851) stellt klar, dass § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG insoweit zulässig ist, dass Unterhaltsleistungen nur dann als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn der ausländische Empfänger diese auch jenseits der Grenze versteuert.

Generell setzt der Unterhaltsabzug als Sonderausgaben voraus, dass diese gemäß § 22 Nr. 1a EStG beim Empfänger steuerlich erfasst werden. Hat der seinen Wohnsitz in einem EU- oder EWR-Staat, muss die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen werden.

Im Urteilsfall lebte die Ex-Gattin in Österreich; dort wurden diese Leistungen nicht besteuert. Folglich versagte das deutsche Finanzamt den Sonderausgabenabzug. Hätte die geschiedene Ehefrau ihren Wohnsitz hingegen in Deutschland gehabt, wäre der Unterhalt in voller Höhe berücksichtigt worden, wegen dem Grundfreibetrag aber ebenfalls nicht versteuert worden.

Der EG-Vertrag garantiert einem Unionsbürger nicht, dass die Verlagerung seiner Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat als dem bisherigen Wohnsitzland hinsichtlich der Besteuerung neutral ist. Auf Grund der Unterschiede im Steuerrecht der Mitgliedstaaten kann eine solche Verlagerung für den Bürger Vor- oder Nachteile bei der Besteuerung haben.



Dieser Grundsatz gilt erst recht, wenn der Betroffene sein Recht auf Freizügigkeit nicht selbst wahrgenommen hat. Demnach ist eine nationale Regelung nicht EU-widrig, wenn die Unterhaltsleistungen nicht bei Zahlung in jedes Land abziehbar sind.

Die Ungleichbehandlung ergibt sich daraus, dass Unterhaltsleistungen in Österreich steuerlich anders behandelt werden als in Deutschland. Dies ist aber grundsätzlich nicht zu beanstanden, da die direkten Steuern in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Bürger der EU müssen dies auf Grund der unterschiedlichen Rechtsvorschriften in den verschiedenen Mitgliedstaaten hinnehmen, sofern diese für alle Personen nach objektiven Kriterien und ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gelten. Dies lag im Urteilsfall vor.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
**Fon 0221/47 43 440**  
**Fax 0221/47 43 499**  
**hamacher@axerpartnerschaft.de**